

Musterlösung

Internationales und europäisches Strafrecht HS 2018

Prof. Dr. iur. Frank Meyer

Aufgabe 1 (10%)	
<p>Die Financial Action Task Force on Money Laundering (nachstehend FATF) wurde 1989 von Staats- und Regierungschefs der G7 und EG-Kommission als zwischenstaatliches Gremium mit einem befristeten Mandat begründet. Später wurde die FATF bei der OECD angesiedelt. Sie blieb aber weiterhin institutionell unabhängig. Die FATF ist der zentrale Taktgeber für die Bekämpfung und Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Um dieses Ziel zu erreichen, analysiert die FATF Geldwäschereipraktiken, legt Standards fest und formuliert (rechtlich nicht unmittelbar bindende) Empfehlungen an Mitglieds- und Drittstaaten.</p>	1
<p>Da die FATF nach ihrem Mandat über keine Rechtsetzungskompetenzen verfügt, sind diese Empfehlungen Teil des <i>soft law</i>. Dies bedeutet, dass den Empfehlungen der FATF zwar normative Appellfunktion und expertokratische Überzeugungskraft, aber keine rechtliche Bindungswirkung zukommt. Sie müssen von den Staaten nicht zwingend befolgt werden. Es bedarf für die Bindungswirkung der nicht verbindlichen Empfehlungen vielmehr eines freiwilligen (d.h. auch demokratisch selbstbestimmten) nationalen Transformationsaktes im Rahmen eines formellen Gesetzgebungsverfahrens.</p>	6
<p>Trotzdem werden die FATF-Empfehlungen weltweit als massgeblicher Standard angesehen und damit als quasi-verbindlich regelmässig umgesetzt. Dies wird neben ihrer fachlichen Überzeugungskraft u.a. durch Monitoring in Form periodischer Länderprüfungen erreicht. Es handelt sich dabei um eine Implementierungskontrolle mittels Analyse und Bewertung der</p>	3

<p>Gesetzgebung und Rechtspraxis in den betroffenen Ländern, anhand welcher Ländern rangiert und ggfs. auf schwarze und graue Listen für non-cooperative countries and territories (NCCTs) resp. solche mit erheblichen Defiziten aufgenommen werden. Durch solches naming and shaming lassen sich auch nicht kooperationswillige Staaten zur Befolgung der Empfehlungen bewegen, zumal sie im Falle eine Listung mit erheblichen negativen Auswirkungen für ihre Wirtschaft und Finanzinstitute rechnen müssen.</p>	
<p>Aufgabe 2 (25%)</p>	
<p>In casu wurde A, Mitglied der französischen Leichtathletiknationalmannschaft von der nationalen Sportagentur mit einer Busse von 5.000 € belegt, weil er mehrfach versäumt hatte seinen täglichen Aufenthaltsort mitzuteilen und deshalb nicht den Dopingkontrollen unterzogen werden konnte. In Frage käme die Unvereinbarkeit dieser Sanktion mit Art. 8 EMRK, und zwar einerseits in Bezug auf die Sanktionierbarkeit der Missachtung der Regeln und andererseits in Bezug auf die konkrete Höhe der Sanktion.</p>	<p>2 Aufbau</p>
<p>1. Sachlicher Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK</p> <p>a) Inhalt</p> <p>Art. 8 EMRK gewährt einen Anspruch auf Achtung des Privatlebens, des Familienlebens, der Wohnung und des Briefverkehrs. Grundsätzlich soll den Bürgern hinreichende Freiräume für die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und die Gestaltung eigener Lebensentwürfe belassen werden. Dies schließt das Recht ein, sich ungestört in einen räumlich-privaten Bereich zurückziehen zu können und dort in Ruhe gelassen zu werden.</p> <p>Das Recht auf Familienleben ist ein autonomes Konzept der EMRK. Das Recht auf Familienleben schützt das Zusammenleben in der Familie und die Pflege der familiären Bande. Es sichert Familienmitgliedern die Möglichkeit, wechselseitig die Gesellschaft der anderen zu genießen und aus diesen Beziehungen geistige, seelische, körperliche und materielle Vorteile für sich zu ziehen und</p>	<p>4</p>

<p>anderen zu gewähren.</p> <p>Schutzberechtigter Träger des Rechts aus Art. 8 ist jede natürliche Person.</p> <p>Korrekturanmerkung: Für die Erreichung der vollen Punktzahl waren keine ausführlichen Definitionen im obigen Umfang gefordert. Vielmehr wurde eine grobe und systematisch saubere Präzisierung des materiellen Kerns von Art. 8 EMRK erwartet.</p> <p>Im vorliegenden Fall muss A zur Ermöglichung der Doping-Proben ein Vierteljahr im Voraus akribisch seinen Aufenthaltsort mitteilen. Dies bedeutet, dass er für jeden Tag genau aufzeigen muss, ab wann er sich bei der Arbeit und wo sich sein Arbeitsort befindet, wo er in der Freizeit anzutreffen ist bzw. an welchem Ort und wo sein Wohnsitz liegt. Ausserdem muss er ausführliche Angaben zu seinen Ferien machen. Darauf folgt, dass ein Sportler, der dem <i>whereabouts system</i> unterstellt ist, fremden Personen bzw. staatlichen Behörden umfangreiche Angaben über sein Berufs- und Privatleben geben muss, die man sonst nicht mit jedermann teilen würde. Durch diese Informationen erhalten die staatlichen Behörden zudem automatisch ausgiebige Informationen über das Privat- und Familienleben der Person. Die Pflicht, sich auch tatsächlich an diesen Orten aufzuhalten, hat ferner erhebliche Auswirkungen auf das Familienleben, weil sie Autonomie und Flexibilität bei der Planung und Gestaltung des Zusammenseins massiv reduziert und letztlich die gesamte Familie von dem strengen Meldesystem betroffen wird.</p> <p>Demzufolge werden die detaillierten Aufenthaltsmitteilungen vom sachlichen Anwendungsbereich des Art. 8 EMRK umfasst.</p>	
<p>Die detaillierte und frühzeitige Aufenthaltsortsmitteilung könnte unzulässig in die Rechte von A eingreifen.</p> <p>2. Eingriff</p> <p>Grundrechtsträger sind vor rechtswidrigen staatlichen Eingriffen zu</p>	3

schützen. Trotz seiner Ausgestaltung als Anspruch enthält Art. 8 EMRK Abwehrrechte im traditionellen Sinn, die sich gegen rechtswidrige Intrusionen des Staates richten. Der Einzelne soll vor willkürlichen Eingriffen hoheitlicher Gewalt in seine Privatsphäre und sein Familienleben geschützt werden. Der EGMR verfährt bei der Bejahung des Eingriffscharakters grosszügig. Danach ist jedes staatliche Verhalten ein Eingriff, das dem Einzelnen ein Tun oder Unterlassen, das in den Schutzbereich des Menschenrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht. Ein Eingriff kann in der Regel auf einem Rechtsakt beruhen. Er kann aber auch in der Ermöglichung oder Erleichterung der Rechtsverletzung durch einen dritten staatlichen Akteur liegen. Der Eingriff muss dem Staat zumindest zurechenbar sein, was bei Amtsträgern unproblematisch ist.

Grundsätzlich entfällt die Unzulässigkeit des Eingriffs mit der Einwilligung des Grundrechtsberechtigten. Sie muss mithin eindeutig und freiwillig erfolgt und von angemessenen prozeduralen Schutzgarantien flankiert gewesen sein.

Vorliegend sind drei unterschiedliche Eingriffe bei der weiteren Prüfung zu unterscheiden.

a) Statuierung einer Meldepflicht

Mit der täglichen Mitteilung des Aufenthaltsortes müssen die Athleten umfassende Angaben über all ihre Deplatzierungen – sowohl an öffentlichen als auch an private Orte - und Informationen über ihr Privatleben an eine staatliche Behörde offenlegen. Überdies müssen die Mitteilungen für jedes Quartal im Voraus kommuniziert werden, weshalb die Athleten verpflichtet werden, ihr Privatleben bzw. Familienleben frühzeitig zu planen. Schließlich schränken die strittigen Verpflichtungen die betroffenen Athleten bei ihrer Lebensentscheidung ein, da sie jeden Tag an einem bestimmten Ort anwesend und verfügbar sein müssen, an dem an ihnen eine Inspektion durchgeführt werden kann. Dadurch wird die Qualität ihres

Privatlebens und auch ihres Familienlebens stark beeinträchtigt. Insbesondere verringern sie die unmittelbare persönliche Autonomie der betroffenen Personen. Auch das Recht der Achtung der Wohnung wird verletzt, da der Athlet jeder Zeit zu Hause für eine Dopingkontrolle aufgesucht werden kann und er sich dort somit nicht mehr gleich wie bisher erholen bzw. zurückziehen kann. Demzufolge liegt offensichtlich eine Verletzung von Art. 8 Abs. 1 EMRK vor.

Ein Verzicht kommt nur bei a) in Betracht; hier wäre aber die Freiwilligkeit sehr fraglich; vgl. Pechstein-Urteil des EGMR.

b) Einführung einer Sanktionsmöglichkeit

Der Eingriff in Art. 8 EMRK kann u.a. mittels Gesetz erfolgen. Ein beschwerdefähiger Eingriff durch Gesetzesakte ist zu bejahen, wenn die gesetzlichen Bestimmungen sich bereits konkret-individuell auf die Ausübung des Rechts auf Privat- und Familienleben auswirken.

Im französischen Sportrecht wurde eingeführt, dass im Falle einer Nichtbefolgung der Meldepflichten der WADA bzw. gem. ADAMS, die Unterlassung mit Geldbussen bis zu 50.000 € und Wettkampfsperren geahndet werden kann. Wie oben festgehalten wurde, stellt die Mitteilungspflicht einen Eingriff in die Privatsphäre und in das Familienleben von A dar. Mit der Einführung einer Sanktionsmöglichkeit wird A überdies gezwungen, einen Eingriff in diese Sphären unter Strafandrohung zu dulden, da sie/er ansonsten mit einer Geldbusse belegt wird. Mit der Einführung einer Sanktionsmöglichkeit kann die Mitteilungspflicht gegenüber den Athleten leichter durchgesetzt werden, da sie gegenüber diesen im Unterlassungsfall eine Sanktion androhen kann und wegen ihres Bezugs auf einen engen, bestimmbar Personenkreis bereits jetzt spürbar freiheitsbeeinträchtigende Vorwirkungen hat. Daraus folgt, dass mit der Einführung einer Sanktionsmöglichkeit im französischen Sportrecht dem ADAMS der Eingriff in die Rechte der Athleten nach Art. 8 Abs. 1 EMRK erleichtert wurde. Ein Eingriff kann auch hier

<p>bejaht werden.</p> <p>c) Verhängung der konkreten Sanktion</p> <p>Evident ist der Eingriff nach Art. 8 Abs. 1 EMRK in Gestalt der konkreten Anordnung der Strafe in der Höhe von 5.000 €.</p> <p>Korrekturanmerkung: Kommt der Prüfungskandidat hier schwer vertretbar zum Schluss, dass kein Eingriff vorliegt, muss die Prüfung hier abgebrochen werden und zum Ergebnis gelangt werden, dass Art. 8 EMRK nicht verletzt wurde.</p> <p>Gelangt der Prüfungskandidat hier hingegen zum Schluss, dass ein zulässiger Anwendungsbereich dieses Tatbestandes verbleibt, dann hat er als nächsten Schritt den konkreten Anwendungsfall zu prüfen.</p>	
<p>3. Rechtfertigung des Eingriffs in das Privat- und Familienleben</p> <p>Die Zulässigkeit der Eingriffe richtet sich nach Abs. 2. Danach sind Eingriffe gerechtfertigt, sofern sie eine adäquate Rechtsgrundlage haben, einem legitimen Ziel dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind.</p> <p>Hier war erneut nach den drei unterschiedlichen Eingriffen zu differenzieren:</p> <p>a) Adäquate Rechtsgrundlage</p> <p>Rechtliche Grundlage kann danach jedes Gesetz im materiellen Sinn sein. Diesem Erfordernis genügen Parlamentsgesetze ebenso wie Verordnungen, gewohnheitsrechtlich geprägte Normen oder rechtsfortbildendes, hinreichend gefestigtes Richterrecht. Nicht dazu gehören hingegen Verwaltungspraxis, interne Verwaltungsvorschriften oder Ministererlasse.</p> <p>Im vorliegenden Fall sind die Pflicht zur Mitteilung des Aufenthaltsortes, die Einführung einer Sanktionsmöglichkeit und die Sanktionierung im Unterlassungsfall im französischen Sportrecht vorgesehen. Da der Sachverhalt keine weiteren Anhaltspunkte zur Qualität der Rechtsnorm enthält, kann davon ausgegangen werden,</p>	<p>16</p>

dass diese eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt.

b) Legitimes Ziel

Art. 8 Abs. 2 EMRK enthält eine abschliessende Aufzählung von legitimen Zielen. Im vorliegenden Fall kommen die öffentliche Gesundheit und die Moral in Betracht.

Nach Auffassung des EGMR (Fédération Nationale des Syndicats Sportifs (FNASS) u.a./FRA, Urt. v. 18.01.2018, 48151/11 u.a., § 165) ist das von Frankreich verfolgte Ziel hinter der ständigen Mitteilung der Aufenthaltsorte bzw. der Einführung einer Sanktionsmöglichkeit und der effektiv auferlegten Busse, die Ermöglichung von effizienten Doping-Kontrollen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Moral vor dem Missbrauch solcher Substanzen. Darin sieht der Gerichtshof ein legitimes Ziel, welches einen Eingriff rechtfertigen könnte. Die Absicht, mit Doping-Kontrollen die öffentliche Gesundheit zu schützen, wird auch in vielen internationalen Konventionen festgehalten. Dieser vorherrschende internationale Konsens bekräftigt, dass es sich beim Schutz der öffentlichen Gesundheit um ein legitimes Ziel handeln muss.

Bezüglich des legitimen Ziels zum Schutz der Moral, ist festzuhalten, dass die Notwendigkeit der Dopingbekämpfung im Bereich des Sports seit jeher zum Erhalt der ethischen Basis des Wettkampfsports anerkannt ist. In einem fairen Wettkampf sollen sich gesellschaftliche Ideale realisieren. Dies geht ebenfalls aus diversen internationalen Texten hervor, die Fairplay und Chancengleichheit zu einer der Grundlagen der Dopingbekämpfung machen. Folglich kann auch dieses Ziel einen Eingriff nach Art. 8 EMRK rechtfertigen.

c) Notwendigkeit in einer demokratischen Gesellschaft

Eingriffe in das Recht auf Privatleben müssen sich als »notwendig« in einer demokratischen Gesellschaft« erweisen. Dazu muss der Eingriff auf ein »dringendes soziales Bedürfnis« reagieren und das angestrebte Ziel in verhältnismässiger Weise verfolgen. Die Prüfung der

Verhältnismäßigkeit der Zielerreichung orientiert sich an den Elementen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit konzentriert sich der EGMR vor allem auf die Angemessenheit. Der Eingriff soll in einem angemessenen Verhältnis zum legitimen Ziel stehen, weshalb auch die Verfügbarkeit milderer Mittel geprüft wird. Dem EGMR kommt bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit ein Beurteilungsspielraum zu. Die anzulegende Strenge richtet der EGMR häufig danach aus, ob sich im betroffenen Regelungsbereich ein europäischer Standard herauskristallisiert hat.

Diverse Berichte belegen, dass Doping negative Auswirkung auf die Gesundheit hat. Ausserdem wird Doping immer häufiger auch von nicht-professionellen Sportlern verwendet, weshalb es zu einem Problem der Masse geworden ist. Die zunehmende Zahl internationaler und europäischer Verträge und Entwicklungen von Tests zur Bekämpfung des Dopingmissbrauchs zeigen auf, dass ein europäischer Konsens diesbezüglich besteht. Ausserdem untermauert dieser Konsens, dass Dopingmittel eine Gefahr für die Gesundheit und wirkungsvolle Kontrollen erforderlich sind.

Weil Doping eine Gefahr für die Gesundheit darstellt und diesbezüglich ein europäischer Konsens besteht, sind die detaillierten Mitteilungen zu den Aufenthaltsorten durch die Athleten geeignet, den Schutz der öffentlichen Gesundheit zu erreichen. Da die Substanzen immer ausgereifter werden und schwieriger nachzuweisen sind, ist auch eine Begrenzung der Kontrolle auf die Zeiten der Trainingsstunden nicht möglich. Dadurch könnten die Kontrollen unwirksam werden und der Gebrauch von unzulässigen Dopingmitteln ansteigen. Um die Durchsetzungskraft dieser Kontrollen zu garantieren, erscheint auch die Mitteilung des Aufenthaltsortes ein Vierteljahr im Voraus gerechtfertigt und müsste nicht auf bloss ein oder zwei Monate reduziert werden.

Daraus folgt, dass die detaillierten Mitteilungen der Aufenthaltsorte angemessen und verhältnismässig sind, weshalb der Eingriff in das

Recht auf Familienleben, Privatsphäre und der Achtung der Wohnung gerechtfertigt sind. Es liegt folglich keine Verletzung von Art. 8 EMRK vor. Die Beschwerde hätte somit vor dem EGMR materiell keine Aussichten auf Erfolg.

Fraglich ist, ob die Einführung einer Sanktionsmöglichkeit und die gegen A verhängte Geldbusse erforderlich sind, um dem Ziel der öffentlichen Gesundheit zu begegnen, da deren Schutz bereits durch die Mitteilungspflicht gewährleistet werden. Folglich könnte ein milderer Mittel bestehen. Allerdings kann argumentiert werden, dass die Mitteilungspflicht ohne eine Sanktionierungsmöglichkeit nicht wirksam durchgesetzt werden könnte. Um zu einer abschliessenden Antwort zu gelangen, sollte der Schutz der Moral herangezogen werden.

Mit dem Schutz der Moral soll im vorliegenden Fall vor allem der Fairnessgedanke im Sport geschützt werden. Der Fairnessgedanke ist ein fundamentaler Grundsatz im Sport. Ein milderer, aber gleich effektives Mittel als die Mitteilungspflicht, die Einführung einer Sanktionierungsmöglichkeit im Unterlassungsfall und die Auferlegung der Busse gegen A gibt es wohl nicht, um ein Ungleichgewicht zwischen Mitstreitern zu verhindern (a.A. vertretbar). Im französischen Sportrecht wird vorgesehen, dass bei einem Verstoss gegen die Mitteilungspflicht Geldbussen bis zu 50'000.00 € verhängt werden können. Da Athleten im Siegesfall oft hohe Preis- und Sponsorengelder erhalten, ist diese Maximalgrenze nicht zu hoch angesetzt. Auch die Busse gegen A in der Höhe von 5.000 € ist nicht übermässig. Einerseits wurde diese erst nach mehrmaligem Unterlassen auferlegt, andererseits fällt sie im Verhältnis zur maximal möglichen Geldbusse relativ gering aus. In Anbetracht dessen und weil es sich beim Fairnessgedanken um einen wesentlichen Grundsatz handelt, sind die Einführung einer Sanktionsmöglichkeit und die Auferlegung der Busse im konkreten Fall verhältnismässig und somit notwendig. Es liegt demgemäß keine Verletzung von Art. 8 EMRK

<p>vor. Die Beschwerde hätte somit vor dem EGMR materiell keine Aussichten auf Erfolg.</p> <p>Korrekturanmerkung: Ein anderes Ergebnis war bei adäquater Argumentation vertretbar.</p> <p>Korrekturanmerkung: Kommt der Prüfungskandidat zum Schluss, dass mit den Dopingkontrollen ein nach Art. 8 Abs. 2 EMRK genanntes Ziel verfolgt wird, hat er die Verhältnismässigkeit zu prüfen. Wird bereits die Verfolgung eines in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziel verneint, hat die Prüfung hier abubrechen.</p> <p>Dieser Fall beruht auf folgendem EGMR Urteil: Fédération Nationale des Syndicats Sportifs (FNASS) u.a./FRA, Urt. v. 18.01.2018, 48151/11 u.a.</p>	
<p>Aufgabe 3 (25%)</p>	
<p>Der Union wurde in sehr begrenzten Bereichen eine Rechtssetzungskompetenz eingeräumt. Trotzdem kann die EU sowohl direkt als auch indirekt auf das Strafrecht und Strafverfahrensrecht der Mitgliedstaaten einwirken.</p>	
<p>1. Direkte Verpflichtungen zur Normsetzung</p> <p>Das Primärrecht (Gründungsverträge) und das Sekundärrecht (Unionsgesetzgebung) können den mitgliedstaatlichen Gesetzgeber direkt zum Erlass neuer Strafnormen, Strafverfahrens- oder Rechtshilfavorschriften verpflichten (sog. Kriminalisierungspflicht); so z.B. Primärrecht (s. Vorlesungsfolien), das auf nationales Recht verweist, und die auf Art. 82 und Art. 83 3 Abs. 1 und 2 AEUV gestützten Richtlinien. Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, Umsetzungsgesetze zu erlassen, damit der Inhalt der Richtlinien im nationalen Strafrecht wirksam wird.</p> <p>Das Primärrecht kann auch dadurch direkt zur Strafrechtserweiterung</p>	<p>4</p>

verpflichten (Untergrenze), dass es gebietet, bestimmte Rechtsgüter und Normbereiche mit den Mitteln des nationalen Strafrechts zu schützen. Das betrifft insbesondere die Gewährleistung von Grundrechten und Grundfreiheiten, mit der positive Schutzpflichten für die Union verbunden sind. Gravierende Rechtsverletzungen müssen mit Strafrecht sanktionierbar sein. Ferners werden die Staaten durch die Unionsgrundrechte verpflichtet, bestimmte Verfahrensgarantien in der nationalen Gesetzgebung vorzusehen.

3

Umgekehrt können diese Rechtsnormen die Unionsorgane und Mitgliedstaaten im Anwendungsbereich des Unionsrechts dazu verpflichten, bestimmte Lebens- und Rechtsbereiche strafrechtlich unangetastet zu lassen, weil eine Kriminalisierung ein unzulässiger Grundrechtseingriff wäre. Demzufolge darf kein nationales Strafrecht erlassen werden, welches im Widerspruch zu diesen Grundfreiheiten steht. Kollidierende Verhaltenspflichten im nationalen Recht werden verdrängt. (siehe dazu auch unten Neutralisierung).

3

Im Strafverfahrensrecht wirkt sich die Bindung an die Unionsgrundrechte und Grundfreiheiten im Anwendungsbereich des Unionsrechts dahingehend aus, dass diese beim Erlass nationaler Verfahrensnormen nicht verletzt bzw. unzulässig eingeschränkt werden dürfen.

Eine direkte Verpflichtung zur Gesetzgebung im nationalen Recht entsteht weiter durch die **Assimilierungspflicht**. Nach dieser Pflicht muss ein Mitgliedstaat Rechtsverstöße gegen Unionsrechts auf die gleiche Weise und mit gleicher Strenge sanktionieren, wie er dies in seiner eigenen Rechtsordnung für vergleichbare innerstaatliche Verstöße tut. Dies ist Ausdruck der Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten aus Art. 4 Abs. 3 AEUV.

3

2. Indirekte Einwirkungen

Primärrecht und Sekundärrecht der EU können der autonomen

Ausübung staatlicher Kriminalhoheit aber auch «oben» Grenzen setzen, indem sie aufgrund ihres Anwendungsvorrangs gegenläufige strafbewehrte nationale Verhaltensnormen suspendieren (**Neutralisierung**). Andernfalls wäre die Eigenständigkeit und Effektivität des Unionsrechts gefährdet. So wird zur Begründung für den Anwendungsvorrang die Eigenständigkeit der EU-Rechtsordnung angeführt (Costa/E.N.E.L.). Der Anwendungsvorrang gilt im Strafrecht wie im Strafverfahrensrecht, doch sind echte Neutralisierungsfälle in Letzterem kaum vorstellbar.

3

Aus der allgemeinen **Loyalitätspflicht** in Art. 4 Abs. 3 EUV kann sich eine Notwendigkeit ergeben, das nationale Straf- und Strafverfahrensrecht anzupassen, wo dies zur Erreichung der Vertragsziele ausnahmsweise zwingend erscheint (Effektivitätsprinzip), was aber selten ist. Häufiger entfaltet die Loyalitätspflicht im Zusammenhang mit allgemeinen Sanktionierungspflichten (Mindesttrias), die sekundärrechtlich begründet wurden, ihre Wirkung, indem sie die allgemeine Pflicht zu einer Kriminalisierungspflicht erstarken lässt, wenn sich nur so die Regelungsziele erreichen lassen.

3

Vom EuGH wird diese Verpflichtung in zweifacher Hinsicht konkretisiert (EuGH-Urteil „Griechischer Maisskandal“): Als Mindestvorgabe verlangt der Gerichtshof, dass die Mitgliedstaaten eine wirksame, verhältnismässige und abschreckende Sanktion verhängen („Mindesttrias“ sog. Effektivitätsgebot). Sofern der Mitgliedstaat in der eigenen Rechtsordnung Sanktionsnormen für vergleichbare innerstaatliche Verstösse kennt, folgt aus der Loyalitätspflicht von Art. 4 Abs. 3 EUV überdies das Gebot der Gleichbehandlung (die Assimilierungspflicht).

Die Mitgliedstaaten sind gemäss dem Loyalitätsgrundsatz auch verpflichtet, jegliche Beeinträchtigungen der Vertragsziele zu unterlassen (EuGH, Taricco u.a., Rs.C-105/14). Dies kann eine

<p>Suspendierung nationalen Straf- und Strafverfahrensrechts zur Folge haben (Anwendungsvorrang), wenn bestimmte nationale Vorschriften der wirksamen Durchsetzung bzw. Anwendung des Unionsrechts entgegenstehen, wobei im Einzelnen vieles strittig ist (wann ist Wirksamkeit gefährdet? Wie messbar? Wie lässt sich Effektivitätsdefizit an einzelnen Normen festmachen?).</p> <p>Darüber hinaus kann das Unionsprimärrecht auch bei der Normanwendung auf nationaler Ebene relevant werden. Durch die Pflicht, nationale Strafvorschriften europarechtskonform auszulegen, findet ebenfalls eine indirekte Einwirkung auf das Straf- und Strafverfahrensrecht der Mitgliedstaaten statt. Die Verpflichtung zur unionrechtskonformen Auslegung entstammt dem Grundsatz der Unionstreue. Das Unionsrecht kann Vorschriften enthalten, die sich zwar nicht unmittelbar auf die Strafrechtsetzung oder Strafrechtsordnung beziehen, aber allgemeine Vorgaben enthalten, die im nationalen Recht der Mitgliedstaaten insgesamt (meist im Wege der Auslegung) Beachtung finden müssen. Sie können darüber insb. bei Relevanz für die Interpretation der massgeblichen Verhaltens- oder Vorfelddnormen auch die Anwendung des materiellen nationalen Strafrechts beeinflussen.</p>	<p>3</p> <p>3</p>
<p>Korrekturanmerkung: Im Vordergrund stand die korrekte Beschreibung der einzelnen Einwirkungsmechanismen auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten und nicht die Kompetenzen der EU zur Strafgesetzgebung oder die Aufzählung der EU-Institutionen. Die Unterteilung in direkte und indirekte Einwirkungen sollte die Übersichtlichkeit erhöhen, wurde aber nicht separat bewertet. Denn je nachdem wie man „direkt“ und „indirekt“ versteht, sind unterschiedliche Zuordnungen möglich.</p>	
<p>Korrekturanmerkung: Inhaltlich überzeugende Ausführungen zu Art. 325 AEUV wurden mit 0.5 Zusatzpunkten bepunktet.</p>	<p>0.5 ZP</p>
<p>Korrekturanmerkung: Für Erläuterungen zu den Institutionen der EU wie Europol, Eurojust etc. wurde maximal 1.0 Zusatzpunkt</p>	<p>1.0 ZP</p>

<p>vergeben, sofern die Auswirkung auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten aufgezeigt wurde.</p>	
<p>Aufgabe 4 (10%)</p>	
<p>Erstmals wurde das Verbrechen der Aggression als Verbrechen gegen den Frieden in Nürnberg und Tokyo völkerstrafrechtlich verfolgt. Das Verbrechen der Aggression wurde dann 1998 im Römer Statut unter Art. 5 Abs. 1 lit. d IStGH-Statut als solches aufgenommen. Vorerst kam es jedoch zu keinem Konsens über die konkrete tatbestandliche Definition der Aggression. Eine zwischenstaatliche Einigung wurde an der Revisionskonferenz in Kampala am 11.6.2010 erzielt und in Art. 8bis IStGH-Statut festgehalten.</p> <p>Danach müssen nachstehende Elemente erfüllt sein, damit eine Tat als crime of aggression qualifiziert werden kann:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es wurde eine Angriffshandlung geplant, vorbereitet, eingeleitet oder ausgeführt. • Angriffshandlungen, die nicht nur auf Angriffskriege beschränkt sind, sondern auch sonstige Anwendung von Waffengewalt nach Art. 8bis Abs. 2 lit. a bis g IStGH-Statut durch einen Staat, die mit der UN-Charta unvereinbar sind. • Mindestschwere (<i>threshold clause</i>): „character, gravity, and scale müssen manifest violation of the Charter“ begründen (Art. 8bis Abs. 1 IStGH-Statut) • Die individuelle Verantwortlichkeit ist begrenzt auf Personen in Führungspositionen, d.h. dass der Täter in der Lage war, das Handeln des Staates zu kontrollieren oder zu lenken. 	<p>10</p>
<p>Der IStGH konnte seine Gerichtsbarkeit hierfür erst ausüben, nachdem 30 Staaten diese Änderung ratifiziert hatten und ein weiteres Jahr vergangen war. Zudem war ein neuer Beschluss der Vertragsstaatenkonferenz erforderlich, der eine neue Zwei-Drittel-Mehrheit erforderte. Dieser endgültige Aktivierungsbeschluss wurde</p>	<p>1 ZP</p>

<p>am 15. Dezember 2017 getroffen. Zu diesem Zeitpunkt hatten bereits mehr als 30 Staaten die Kampala-Änderungen ratifiziert, so dass nun beide Bedingungen erfüllt waren. Die Gerichtsbarkeit des IStGH für das Verbrechen der Aggression konnte am 17. Juli 2018 aktiviert werden.</p>	
--	--

Aufgabe 5 (30%)

1. Massnahmen zur Friedenssicherung

In Sigmateta kommt es zwischen der Regierung und der NLFFS immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen und es gibt immer mehr zivile Opfer.

a. Massnahmen Kap. VI

Frankreich möchte einer Verschlimmerung der Situation in Sigmateta entgegenwirken. Als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates könnte Frankreich den anderen Mitgliedern Vorschläge zu zutreffenden Massnahmen nach Kap. VI oder VII unterbreiten. Da der bewaffnete Konflikt in Sigmateta bereits seit einiger andauert (Friedensbedrohung konnte auch hier geprüft werden), ist eine Massnahme zur friedlichen Streitbeilegung nach Kap. VI (Art. 33 ff. VN-Charta) wenig erfolgversprechend. Trotzdem könnte Frankreich in einem ersten Schritt versuchen, die anderen Mitglieder des Sicherheitsrates zu überzeugen, an die Konfliktparteien in Sigmateta Empfehlungen nach Art. 36 i.V.m. Art. 33 VN-Charta abzugeben z.B. Vermittlungs- oder Verhandlungsgespräche zu führen.

1.5

b. Massnahmen Kap. VII

Da sich die Situation in Sigmateta dramatisch schnell zugespitzt hat, wäre die Durchsetzung einer Zwangsmassnahme nach Kap. VII effektiver. Angeordnet werden können militärische oder nicht-militärische Massnahmen. Die angeordneten Massnahmen nach Kap. VII sind für alle Mitglieder der Vereinten Nationen verbindlich (Art. 25 UN-Charta).

Damit eine Massnahme nach Kap. VII angeordnet werden kann, bedarf es der Feststellung einer Friedensbedrohung durch den Sicherheitsrat. In casu, kommt es zwischen den Regierungstruppen und der NLFFS immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen. Ausserdem wird die Zivilbevölkerung in den Konflikt hineingezogen, da die NLFFS diese mit Bomben an öffentlichen Plätzen gezielt angreift. Folglich liegt in Sigmateta eine Bedrohung des Friedens vor.

Eine militärische Intervention gemäss Art. 39 i.V.m. Art. 42 VN-Charta

3.5

<p>kann vorab ausgeschlossen werden, denn eine solche ist in Frankreich nicht vermittelbar.</p> <p>Nach Art. 41 VN-Charta kann der Sicherheitsrat beschliessen, welche Massnahmen - unter Ausschluss von Waffengewalt - zu ergreifen sind. Er kann die Mitglieder der Vereinten Nationen auffordern, diese Massnahmen durchzuführen.</p> <p>Korrekturanmerkung: Es wurden Punkte für die Prüfung und Feststellung der Friedensbedrohung vergeben; unabhängig davon, wo dies festgehalten wurde.</p>	
<p>Seit Mitte 1990 werden immer weniger umfassende Wirtschaftsembargos angeordnet, sondern vielmehr sogenannte „smart sanctions“ auferlegt (z.B. SR-Res. 1267 (1999)). Diese Art von Sanktionen richten sich gegen einzelne Personen, Unternehmen und Organisationen oder beschränken den Handel mit bestimmten Schlüsselgütern.</p> <p>Gemäss Sachverhalt verfügt die NLFFS über beträchtliche Summen an finanziellen Mitteln, die auf Bankkonten in ausländischen Staaten liegen. Ohne die Gelder kann die NLFFS keine Waffen und sonstige Güter des täglichen Gebrauchs kaufen. Dies könnte rasch zu einer Schwächung der Gruppierung führen und im Idealfall sogar zu einer Einstellung der Auseinandersetzungen. Frankreich sollte daher im Sicherheitsrat beantragen, dass Massnahmen verabschiedet werden, die den Geldfluss an die NLFFS verhindern.</p> <p>Im vorliegenden Fall könnten die Mitgliedstaaten der VN in einer Resolution des Sicherheitsrates verpflichtet werden, die Finanzierung terroristischer Handlungen zu verhüten und Gelder oder sonstige Vermögenswerte oder wirtschaftliche Ressourcen von Mitgliedern der NLFFS, die terroristische Handlungen begehen, beteiligen oder erleichtern, einzufrieren. Der Einfrierung von Vermögenswerten können ebenfalls der NLFFS nahestehenden Personen oder Einrichtung im Eigentum/unter Kontrolle der NLFFS unterstellt werden. In der Resolution könnte von den Mitgliedstaaten zudem gefordert werden, allen Personen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, die NLFFS mit Finanz- oder damit</p>	<p>1</p> <p>3</p>

<p>zusammenhängenden Dienstleistungen unmittelbar oder mittelbar zu unterstützen. Ausserdem könnten die Staaten aufgefordert werden, Verletzungen der Massnahmen zu sanktionieren bzw. zu kriminalisieren (unter Strafe zu stellen; siehe z.B. SR Res. 1373 (2001) vom 28.9.2001). Allerdings werden in der Lehre verschiedene Ansichten vertreten, ob dem Sicherheitsrat eine Kompetenz zur Anordnung der Kriminalisierung zukommt.</p> <p>Hier wird von den Studenten erwartet, dass sie 1-2 Sätze zur mutmasslichen Tauglichkeit der Massnahmen schreiben: Finanzielle Mittel sind für eine bewaffnete Gruppierung essentiell. Ohne flüssige Mittel können keine Nahrungsmittel gekauft werden und auch keine Materialien, die es für die bewaffneten Auseinandersetzungen bedarf. Dies wird die NLFFS schwächen, weshalb dies langfristig zu einer Einstellung der Kampfhandlungen führen wird.</p>	<p>1</p>
<p>Mit der Resolution könnte auch ein Sanktionsausschuss zur Identifizierung der zu sanktionierenden bzw. finanziell zu isolierenden Personen auf Seiten der NLFFS ins Leben gerufen werden, wie dies bereits in der SR Res. 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 (Taliban Resolution) gemacht wurde.</p>	<p>1 ZP</p>
<p>Gestützt auf Kap. VII könnte den Mitgliedstaaten zudem verboten werden, jegliche Art von für den Kampf einsetzbaren Waffen oder Substanzen an Mitglieder bzw. nahestehenden Personen der NLFFS oder in die von der NLFFS kontrollierten Gebieten zu liefern. Die Mitgliedstaaten können zudem verpflichtet werden, Export- und Umschlagskontrollen durchzuführen, um zu verhindern, dass weiterhin Waffen an die NLFFS geliefert werden (siehe SR Res. 1540 (2004) vom 28.4.2004). Die Staaten könnten zudem dazu verpflichtet werden, Verstösse gegen diese Verbote auf ihrem Staatsgebiet oder ihre Bürger unter Strafe zu stellen.</p> <p>Hier wird von den Studenten erwartet, dass sie 1-2 Sätze zur mutmasslichen Tauglichkeit der Massnahmen schreiben: Die NLFFS braucht fortwährend Nachschub an Waffen, Munition und explosiven Materialien, um ihren Kampf fortzusetzen. Wird die Zufuhr unterbunden, so werden ihre Vorräte versiegen und sie wird gezwungen sein ihre Waffen nieder zu legen bzw. ihre Kampfhandlungen einzustellen.</p>	<p>2</p> <p>0.5</p>

<p>Um solche Massnahmen zu treffen, bedarf es eines Beschlusses (Resolution) des Sicherheitsrates. Beschlüsse zu substantiellen Fragen werden mit einer Mehrheit von 9 Stimmen verabschiedet, einschliesslich der Stimmen der 5 ständigen Mitglieder China, Frankreich, Grossbritannien, Russland und USA (Art. 27 Abs. 3 VN-Charta). Den ständigen Mitgliedern kommt ein sogenanntes Vetorecht zu. Frankreich müsste demnach die Mitglieder des Sicherheitsrates dazu bewegen, den Massnahmen zuzustimmen.</p> <p>Hier wird von den Studenten erwartet, dass sie 1-2 Sätze zu den Erfolgchancen schreiben: Es ist schwierig einzuschätzen, ob Frankreich mit einem solchen Antrag beim Sicherheitsrat durchdringen wird. Die vergangen Jahre haben gezeigt, dass die Anordnung von Massnahmen nach Kap. VII auf Widerstand im Sicherheitsrat stossen kann und diese eher zurückhaltend erlassen werden. Allerdings wurde dies gerade im Bereich der Terrorismusbekämpfung mehr und mehr zugelassen, wie die unterschiedlichen Resolutionen gegen Mitglieder der Al-Qaida aufzeigen.</p>	<p>2</p> <p>0.5</p>
<p>Bei der Unterbreitung von möglichen Massnahmen sollte Frankreich die Bindung des Sicherheitsrates an menschenrechtliche Verpflichtungen beachten. Auch hier werden zwei unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob eine solche Bindung besteht. Als vermittelnde Lösung wäre es als Mitglied der VN und des Sicherheitsrates adäquat, keine Massnahmen zu fordern, die dem ius cogens zuwiderlaufen.</p>	<p>1 ZP</p>
<p>2. Völkerstrafrechtliche Sanktionierung am IStGH</p> <p>Die internationalen Strafgerichte wurden ursprünglich u.a. mit dem Ziel geschaffen, eine präventive Wirkung zu haben. Die Einleitung von Untersuchungen und Verfahren vor dem IStGH könnte die Konfliktparteien in Sigmatta dazu bewegen, keine oder zumindest weniger rechtswidrige Handlungen zu begehen. Dies könnte zu einer Beruhigung der Lage und später zu einer Stabilisierung von Sigmatta führen. Es gilt zu untersuchen, ob der IStGH für den vorliegenden Fall zuständig sein könnte und was Frankreich tun kann und eine völkerstrafrechtliche Sanktionierung zu erreichen.</p>	<p>1</p>

<p>a. Gerichtsbarkeit des IStGH</p> <p>Die zeitliche Zuständigkeit (Art. 11 IStGH-Statut) ist eröffnet.</p> <p>Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass Sigmetta das Römerstatut ratifiziert hat. Die zu untersuchenden Handlungen wurden auf sigmettischem Staatsgebiet vorgenommen, weshalb sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Territorialitätsprinzip (Art. 12 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut) begründen lässt.</p>	1
<p>Die Zuständigkeit liesse sich auch nach dem aktiven Personalitätsprinzip begründen (Art. 12 Abs. 2 lit. b IStGH-Statut). Jedoch ist über die Staatsangehörigkeit der beschuldigten Personen der NLFFS nichts Näheres bekannt. Es dürfte sich aber zumindest auch um sigmettische Staatsangehörige handeln. Folglich könnte die örtliche Zuständigkeit ebenfalls aufgrund des aktiven Personalitätsprinzips eröffnet sein.</p>	1
<p>b. Materielle Zuständigkeit</p> <p>Seit einiger Zeit greift die NLFFS gezielt die Zivilbevölkerung an indem sie Bomben an öffentlichen Plätzen platzieren. Da das Verhalten keiner spezifischen Person zugerechnet werden kann, kann vorliegend lediglich abstrakt und kursorisch untersucht werden, ob ein völkerstrafrechtlich relevantes Verhalten vorliegt.</p> <p>Damit die sachliche Zuständigkeit eröffnet ist, müsste dem Anschein nach ein Verbrechen nach Art. 5 IStGH-Statut begangen worden sein.</p> <p>In casu kann mangels Hinweisen im Sachverhalt vorab der Tatbestand des Völkermords (Art. 6 IStGH-Statut) ausgeschlossen werden. In Betracht kommen könnten dagegen Art. 8 und art. 7 IStGH-Statut.</p>	
<p>Verletzung von Art. 8 IStGH-Statut</p> <p>Dafür braucht es als Gesamtzusammenhang das Vorliegen eines bewaffneten Konfliktes, was bei der Zuständigkeit vorfrageweise zu prüfen ist.</p> <p>Mindesterfordernis ist der Einsatz von Waffengewalt. Erforderliche Intensität und Dauer hängen jedoch massgeblich von der Art des Konflikts</p>	4

ab. Während bei zwischenstaatlichen Konflikten der erste Schuss genügt, muss bei Konflikten zwischen Staaten und organisierten bewaffneten Aufständischen oder Konflikten zwischen mehreren nichtstaatlichen Gruppen ein lang anhaltender (protracted) gewalttätiger Konflikt vorliegen (Art. 8 Abs. 2 lit. f. IStGH-Statut). Waffengewalt im Zusammenhang mit inneren Unruhen oder vereinzelt auftretende Gewalttaten sind deshalb nicht ausreichend.

In casu handelt es sich um einen Konflikt in Sighet. Hauptakteure sind die sighetische Regierung, sowie als nichtstaatliche Partei die NLFFS. Es handelt sich folglich nicht um einen internationalen Konflikt. Geprüft werden muss, ob es sich um einen nicht-internationalen Konflikt handelt.

Für das Vorliegen eines bewaffneten Konflikts ist bei nicht-internationalen Konflikten erforderlich, dass die nicht-staatlichen Parteien aufgrund ihres Organisationsgrades und ihrer militärischen Stärke in der Lage sind, (wie eine staatliche Konfliktpartei) grössere militärische Operationen durchzuführen sowie fremdes Territorium zu besetzen und zu kontrollieren (ICC-01/04-01/06, Lubanga Dyilo, judgment pursuant to Article 74 of the Statute, Trial Chamber I, 14 March 2012 Rn. 537-538). Art. 1 Abs. 2 ZP II GK; Art. 8 Abs. 2 lit. d und f IStGH-Statut).

Aufgrund der anhaltenden Auseinandersetzungen zwischen den Regierungstruppen und der NLFFS ist anzunehmen, dass die NLFFS einen hohen Organisationsgrad aufweist. Dies erlaubt ihr auch, immer wieder gezielte Anschläge an öffentlichen Plätzen durchzuführen, ohne dabei gefasst zu werden. Ausserdem ist davon auszugehen, dass sie aufgrund ihrer Waffen und der finanziellen Mitteln in der Lage ist, grössere militärische Operationen auszuführen.

Korrekturanmerkung: Im vorliegenden Fall war der Aspekt der territorialen Kontrolle durchaus fraglich und daher von besonderer Relevanz.

Zwischenfazit: Es handelt sich vorliegend um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt. Da kein internationaler Konflikt vorliegt, sind nur Art. 8 Abs. 2 lit. c und lit. e IStGH-Statut anwendbar:

c. im Fall eines bewaffneten Konflikts, der keinen internationalen Charakter hat, schwere Verstösse gegen den gemeinsamen Artikel 3 der vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949, nämlich die Verübung jeder der folgenden Handlungen gegen Personen, die nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilnehmen, einschliesslich der Angehörigen der Streitkräfte, welche die Waffen gestreckt haben, und der Personen, die durch Krankheit, Verwundung, Gefangennahme oder eine andere Ursache ausser Gefecht befindlich sind:

i) Angriffe auf Leib und Leben, insbesondere vorsätzliche Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folter;

e. andere schwere Verstösse gegen die innerhalb des feststehenden Rahmens des Völkerrechts anwendbaren Gesetze und Gebräuche im bewaffneten Konflikt, der keinen internationalen Charakter hat, nämlich jede der folgenden Handlungen:

i) vorsätzliche Angriffe auf die Zivilbevölkerung als solche oder auf einzelne Zivilpersonen, die an den Feindseligkeiten nicht unmittelbar teilnehmen;

Da gezielt die Zivilbevölkerung als Opfer der Bombenanschläge ausgesucht wird, käme als Einzeltat ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 Abs. 2 c (i) oder e (i) IStGH in Betracht.

Zusammenhang zwischen bewaffnetem Konflikt als Gesamttat und der Einzeltat: Vorausgesetzt ist weiter ein Nexus zwischen dem bewaffneten Konflikt als Gesamttat und den Einzeltaten. Ein solcher Zusammenhang liegt vor, wenn die Verbrechen in enger Beziehung zu den Feindseligkeiten stehen, weil sie dessen Ausprägung sind oder massgeblich durch diese erleichtert werden. Im vorliegenden Fall hat die NLFFS während den Auseinandersetzungen mit den Regierungstruppen Verluste einstreichen müssen. Aufgrund dieser Verluste ist die NLFFS auf eine Hit-and-Run-Strategie übergegangen, um Todesopfer auf ihrer Seite zu minimieren. Die Platzierung von Bomben an öffentlichen Plätzen und die vorsätzliche Tötung von Zivilpersonen fügt sich als Ausdruck dieser Kampfstrategie in

<p>den bewaffneten Konflikt ein. Es besteht ein Nexus zwischen der Gesamttat und der Einzeltat.</p> <p>Da die Verletzung von Art. 8 IStGH lediglich abstrakt geprüft werden kann, muss nicht näher auf die innere Tatseite eingegangen werden.</p> <p>Abschliessend kann festgehalten werden, dass eine Verletzung von Art. 8 Abs. 2 c (i) oder e (i) IStGH vorliegt.</p> <p>Korrekturanmerkung: Dieser Teil durfte kürzer gehalten werden, um die volle Punktezahl zu erreichen.</p>	
<p>Verletzung Art. 7 IStGH-Statut</p> <p>Nach Art. 7 Abs. 1 IStGH-Statut bedeutet «Verbrechen gegen die Menschlichkeit» jede der aufgelisteten Handlungen, die im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung und in Kenntnis des Angriffs begangen werden. Der Begriff «Angriff gegen die Zivilbevölkerung» wird als eine Verhaltensweise definiert, die mit der mehrfachen Begehung der in Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist, in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation, die einen solchen Angriff zum Ziel hat (Art. 7 Abs. 2 lit. a IStGH-Statut). Als eine der Handlungen wird die vorsätzliche Tötung der Zivilbevölkerung aufgeführt (Art. 7 Abs. 1 lit. a IStGH-Statut), oder andere unmenschliche Handlungen ähnlicher Art, mit denen vorsätzlich grosse Leiden oder eine schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht werden (Art. 7 Abs. 1 lit. k IStGH-Statut).</p> <p>Überdies bedarf es eines funktionalen Gesamtzusammenhangs zwischen der Einzeltat und der Gesamttat.</p> <p>Laut dem Sachverhalt platziert die NLFFS immer wieder Bomben an öffentlichen Plätzen. Bei diesen Anschlägen kommen hauptsächlich Zivilpersonen zu Tode, was wohl die Absicht der NLFFS ist; ansonsten würde sie die Bomben anderswo deponieren. Da es immer wieder zu solchen Anschlägen mit einer beträchtlichen Zahl an zivilen Todesopfern kommt,</p>	4

<p>sind diese Bombenanschläge als ausgedehnter Angriff zu qualifizieren. Erfüllt ist auch die Voraussetzung des systematischen Angriffs, da die Anschläge alle von der NLFFS als strategisches Mittel im Zuge ihres Befreiungskampfs gegen die Regierung von Sigmatta ausgeführt werden. Daraus folgt zugleich, dass der funktionale Gesamtzusammenhang gegeben ist.</p> <p>Da die Verletzung von Art. 7 IStGH lediglich abstrakt geprüft werden kann, muss nicht näher auf die innere Tatseite eingegangen werden.</p> <p>Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Mitglieder der NLFFS - sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind - Art. 7 IStGH verletzt haben.</p> <p>Fazit: Die sachliche Zuständigkeit des IStGH für die Handlungen der NLFFS könnte eröffnet sein, sofern weder Frankreich noch Sigmatta (oder ein anderer Staat) die Mitglieder der NLFFS strafrechtlich vor staatlichen Gerichten anklagt.</p> <p>Korrekturanmerkung: Dieser Teil durfte kürzer gehalten werden, um die volle Punktezahl zu erreichen.</p>	
<p>c. Trigger mechanism</p> <p>Um ein Verfahren vor dem IStGH einzuleiten, gibt es grundsätzlich drei verschiedene <i>trigger mechanisms</i>.</p> <p>Da die Angriffe auf die Zivilbevölkerung auf dem Territorium eines Vertragsstaates des Römer Statuts begangen wurden, könnte Frankreich – ebenfalls der Gerichtsbarkeit des IStGH unterstellt – eine Staatenbeschwerde beim IStGH anhängig machen (Art. 13 lit a i.V.m Art. 14 IStGH-Statut). Damit könnte Frankreich um eine zeitlich und örtlich begrenzte Untersuchung einer Situation ersuchen.</p>	1
<p>In Betracht käme ebenso die Möglichkeit, dass der Sicherheitsrat gestützt auf Kap. VII tätig wird und „die Situation“ dem Ankläger des IStGH unterbreitet (Art. 13 lit. b IStGH-Statut). Frankreich als ständiges Mitglied des Sicherheitsrates könnte die Diskussion hierfür anstossen. Voraussetzung</p>	1

<p>ist, dass der Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung feststellt (Art. 39 UN-Charta) und es gelingt, die erforderliche Mehrheit ohne Vetos im Sicherheitsrat zu schaffen. In Anbetracht dessen wäre es für Frankreich wohl am einfachsten und am effizientesten eine Staatenbeschwerde einzureichen.</p>	
<p>Da Sigmetta Vertragsstaat des Römer Statuts ist und die zu untersuchenden Handlungen auf ihrem Territorium begangen wurden, könnte die Anklagebehörde auch <i>proprio-motu</i> Ermittlungen einleiten (Art. 13 lit. c i.V.m. Art. 15 Abs. 1 IStGH-Statut).</p>	1
<p>Abgesehen von Fällen der Sicherheitsratsüberweisung ist der Grundsatz der Subsidiarität und Komplementarität nach Art. 1 und Art. 17 IStGH-Statut zu beachten. Die Gerichtsbarkeit des IStGH ist nur eröffnet, wenn vor den staatlichen Gerichten mangels Willens oder wegen Unvermögens kein Prozess geführt wird.</p>	1
<p>Frankreich könnte allenfalls gestützt auf das eigene Strafanwendungsrecht, insb. Universalität, tätig werden, wenn der IStGH nicht aktiv wird.</p>	1 ZP
<p>Korrekturanmerkung: Für Ausführungen zu Massnahmen der EU oder des Europarats gab es Zusatzpunkte, sofern konkrete sachdienliche Massnahmen genannt wurden. Dabei kann es sich i.d.R. nur um Massnahmen der GASP handeln, namentlich Individualsanktionen und Embargos.</p>	1 ZP